

Beschluss des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“ der Sächsischen Landesärztekammer

Eignung der Ausbildungsstätte

Als zuständiges Gremium nach § 79 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz fasst der Berufsbildungsausschuss „Medizinische Fachangestellte“ am 9.12.2015 nachfolgenden Beschluss zur **Eignung der Ausbildungsstätte**:

1. Eignung einer Arztpraxis als Ausbildungsstätte
 1. Grundsätzlich ist in jeder Praxis je Ärztin/Arzt nur eine Auszubildende oder eine Umschülerin zu beschäftigen.
 2. Auf eine Auszubildende oder eine Umschülerin kommt eine ausgebildete Medizinische Fachangestellte oder eine ihr gleich gestellte Fachkraft. Diese muss während der Ausbildungs-/Umschulungszeit anwesend sein.
 3. Die nächste Auszubildende/Umschülerin ist grundsätzlich erst nach Beendigung des Ausbildungs-/Umschulungsvertrages einzustellen.
2. Eignung anderer Ausbildungsstätten als Arztpraxen, insbesondere arbeitsmedizinische Dienste, Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Laboreinrichtungen, Blutspendedienste
 1. Die Voraussetzungen von 1. Nr. 1 gelten entsprechend.
 2. Die Ausbildungsstätte weist gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer in geeigneter Weise nach (z. B. Besuch der Ausbildungsberaterin), dass die personelle, räumliche und organisatorische Ausstattung und die Patientenbetreuung mit einer Arztpraxis vergleichbar sind.
 3. Die Einrichtung verpflichtet sich im Ausbildungsvertrag, die Auszubildende in Arztpraxen ausbilden zu lassen. Der Umfang und die Fachrichtungen werden wie folgt festgelegt:

im 1. Ausbildungsjahr		
Fachrichtung	Allgemeinmedizin oder Innere Medizin	20 Arbeitstage
im 2. Ausbildungsjahr		
Fachrichtung	Allgemeinmedizin	20 Arbeitstage und
Fachrichtung	Innere Medizin	20 Arbeitstage und
Fachrichtung	Chirurgie	20 Arbeitstage
im 3. Ausbildungsjahr		
Fachrichtung	Allgemeinmedizin	20 Arbeitstage und
Fachrichtung	Innere Medizin	20 Arbeitstage und
Fachrichtung	Chirurgie	20 Arbeitstage.

Die ausbildende Einrichtung legt eine entsprechende Regelung mit den Arztpraxen über die Praktika als Anlage zum Berufsausbildungsvertrag der Sächsischen Landesärztekammer vor.
Jeweils zum Ende eines Ausbildungsjahres muss die Einrichtung den Nachweis über die erfolgten Praktika der Sächsischen Landesärztekammer vorlegen.
 4. Der als Ausbilder verantwortliche Arzt erstellt für jeden Auszubildenden/jede Auszubildende einen betrieblichen Ausbildungsplan, in dem die erforderlichen Hospitationen in anderen Fachrichtungen mit aufzunehmen sind. Der betriebliche Ausbildungsplan ist spätestens 4 Wochen nach Beginn der Ausbildung bei der Sächsischen Landesärztekammer einzureichen.
3. Dieser Beschluss gilt analog für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten.

4. Inkrafttreten

Soweit in diesem Beschluss zur Bezeichnung der betroffenen Personen generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung jeweils auch für das andere Geschlecht.

Dieser Beschluss tritt ab 01. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:

Dieser Beschluss dient der Ausgestaltung des § 27 Berufsbildungsgesetz – Eignung der Ausbildungsstätte.

- (1) Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn
 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist.
 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.
- (2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird.

Dresden, den 9.12.2015

gez. Dr. med. Kerstin Strahler
Beauftragte der Arbeitgeber
Vorsitz

gez. Sabine Rothe
Beauftragte der Arbeitnehmer
Stellvertreter